

## **227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# **Bericht des Justizausschusses**

**über die Regierungsvorlage (91 der Beilagen):  
Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen samt Anlage, Erklärungen und Vorbehalten**

Das gegenständliche Übereinkommen soll, nachdem bereits das Europäische Auslieferungsübereinkommen und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen — auch für Österreich — in Kraft stehen, ebenso wie die von Österreich bereits unterzeichneten Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen und über die Übertragung der Strafverfolgung zu einer weiteren Verstärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet beitragen. Es enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur gegenseitigen Hilfeleistung bei der Überwachung von Rechtsbrechern, gegen die in einem der Vertragsstaaten eine bedingte Maßnahme verhängt wurde. Diese Möglichkeiten sollen für den Richter den Anreiz bieten, auch bei Personen, die ihren Aufenthalt im Ausland haben, von bedingten Maßnahmen Gebrauch zu machen. Voraussetzung jeder Überwachung ist, wie regelmäßig auch im Falle der anderen Übereinkommen des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet, die beiderseitige Strafbarkeit.

In der Anlage sind die zu dem Übereinkommen zulässigen Vorbehalte enthalten, von denen Österreich betreffend Ziffer 1 dieser Anlage Ge-

brauch machen wird. Demnach wird Österreich die Bestimmungen nicht annehmen, welche die Vollstreckung von Urteilen oder die gesamte Urteilsvollstreckung behandeln. Dafür ist die Erwägung maßgebend, daß gleichzeitig das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen ratifiziert werden soll, das als das spätere und umfassendere Übereinkommen anzusehen ist.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 16. Jänner 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen samt Anlage, Erklärungen und Vorbehalten (91 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 01 16

**Dr. Gradišnik**  
Berichterstatter

**Dr. Broesigke**  
Obmann